

**Reglement für die Vermietung von Alterswohnungen**

821.2

vom 30. August 2011

Der Stadtrat,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung<sup>1</sup>  
beschliesst auf Antrag des Stadtrates:

*Präambel*

*Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften der Stadt vermietet Alterswohnungen in den Liegenschaften Weiherstrasse 4/6/12/16 und Rosenbergstrasse 45. Die Liegenschaftenverwaltung ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vermietung, Verwaltung und Administration zuständig.*

## Anmeldung

Art. 1 Die Anmeldung für die Miete einer Alterswohnung ist auf dem offiziellen Anmelde-Formular der Stadt einzureichen.

## Allgemeine Bedingungen

Art. 2 <sup>1</sup> Die Wohnungen werden grundsätzlich nur an über sechzigjährige AHV-Rentner oder IV-Rentner vermietet, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben. Bei Paaren muss mindestens ein Partner diese Bedingungen erfüllen.

<sup>2</sup> Die Mieter müssen in der Lage sein, einen eigenen Haushalt weitgehend selbstständig zu führen. Sofern die betreffende Wohnung entsprechend geeignet ist, kann sie durch pflegebedürftige Personen bis zu einer BESA-Stufe 1 gemietet werden. Wird eine Wohnung von zwei Bewerbern/Bewerberinnen gemietet, muss mindestens eine Person diese Voraussetzung erfüllen.

<sup>3</sup> Die Wohnungen müssen während des ganzen Jahres bewohnt werden und die Stadt muss als Domizil und Lebensmittelpunkt dienen. Eine Nutzung als Zweitwohnung ist nicht erlaubt. Ein Wegzug aus der Stadt ist der Liegenschaftenverwaltung unverzüglich zu melden.

<sup>4</sup> Können Wohnungen nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf des letzten Mietverhältnisses an Bewerberinnen und Bewerber gemäss Art. 2 Abs. 1 vermietet werden, kann die Liegenschaftenverwaltung die Wohnung anderweitig vermieten.

## Besondere Bedingungen

Art. 3 Werden Mieterinnen oder Mieter chronisch krank oder pflegebedürftig, müssen Angehörige oder ein privater oder öffentlicher Betreuungsdienst (z.B. Spitex) die nötige Betreuung und Pflege sicherstellen.

## Zuteilung der Wohnung

Art. 4 <sup>1</sup> Über die Zuteilung einer Wohnung entscheidet die Liegenschaftenverwaltung. Bei besonderen Umständen kann die Liegenschaftenverwaltung nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter und dem Ressortvorsteher Ausnahmen von den oben erwähnten Regelungen beschliessen.

<sup>2</sup> Einzimmerwohnungen werden nur an Einzelpersonen vermietet, Zwei- und Mehrzimmerwohnungen in der Regel nur an zwei Personen (Ehepaare oder Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen). Wird eine solche Wohnung jedoch bereits von einer Einzelperson bewohnt, gilt der Besitzstand. Dieser gilt auch, wenn ein Partner in ein Pflegeheim umzieht oder stirbt.

## Mietvertrag

Art. 5 Mit den berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag sowie das vorliegende Reglement sind integrierte Bestandteile des Mietvertrages.

## Kautions

Art. 6 <sup>1</sup> Neue Mieter haben eine Kautions in der Höhe von drei Monatsmieten zu leisten. Diese Kautions wird fällig bei Unterzeichnung des Mietvertrages. Die Kautions ist auf ein Mieter-Kautionskonto bei einer Bank einzuzahlen. Die Kautions kann alternativ auch in

Form einer Garantie oder einer Bürgschaft von einer anderen Organisation geleistet werden.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt am 30. August 2011 in Kraft.

Stadtrat Wallisellen

**Präsident**

**Stadtschreiberin**

Peter Spörri

Barbara Roulet

---

<sup>1</sup> WES 101.0.